

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Kranichfeld

vom 27.04.2001

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) erläßt der Stadtrat Kranichfeld in seiner Sitzung vom 22.03.2001 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Kranichfeld:

§ 1 Allgemeines/ Aufgaben

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kranichfeld.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek Kranichfeld richtet sich nach dem öffentlichen Recht.
- (3) Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
- (4) Die Stadtbibliothek Kranichfeld stellt einen öffentlichen Internet – Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
- (5) Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag an der Bibliothek bekanntgegeben.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Natürliche Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen und Dienststellen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbücherei zu nutzen.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das siebente Jahr vollendet haben und eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (3) Die selbständige Nutzung des Internetzugangs ist erst ab 12 Jahre gestattet. Jugendliche von 12 bis 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 3 Anmeldung/ Datenschutz

- (1) Die Zulassung zur Nutzung der Stadtbibliothek erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorzulegen. Als Benutzerstammdaten werden zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle erfasst: Name, Geburtstag und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters.
Änderungen sind den Mitarbeitern der Stadtbibliothek mitzuteilen.
Zukünftig wird für die Durchführung der Aufgaben der Stadtbibliothek die elektronische Datenverarbeitung eingeführt. Als Leihdaten werden erfasst: die Objektnummer, das Medium, Verfasser und Titel, und die Lesernummer.
Das Thüringer Datenschutzgesetz –ThürDSG- in der jeweils gültigen Fassung wird beachtet.
Die Löschung der Daten erfolgt ein Jahr nach Beendigung des Benutzerrechtes der Stadtbibliothek soweit nicht wegen Ersatz-, oder Rückgabepflicht oder offener Gebühren eine längere Speicherung geboten ist oder nach Einstellung des Falles.
- (3) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift diese Benutzungssatzung an und erklärt sich gleichzeitig damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zu Zwecken der Ausleihverbuchung oder Online-Nutzung im erforderlichen Umfang elektronisch gespeichert werden.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bestätigt der gesetzliche Vertreter, dass er mit der Anmeldung einverstanden ist und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen und Dienststellen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Der bei der Anmeldung ausgestellte kostenlose Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek.
Er gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis oder einem gleichgestellten Ausweisdokument.
Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind berechtigt, sich von den Benutzern jederzeit den Benutzerausweis in Verbindung mit o. g. Ausweisdokumenten vorlegen zu lassen.
- (2) Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises ist eine Gebühr gemäß Gebührensatzung zu dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 11 der Satzung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung der vom Benutzer bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 5 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Büchern, Tonträgern, Spielen, Videos u. ä. kann in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich entsprechender Geräte genutzt und die Auskunfts- und Online- Dienste in Anspruch genommen werden.
- (2) Die aufgestellten Kopiergeräte und Drucker können gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer.

§ 6 Internet Nutzung

- (1) Der Internet-PC kann grundsätzlich während der Öffnungszeiten der Bibliothek kostenpflichtig genutzt werden.
- (2) Voraussetzung für die Nutzung ist ein gültiger Benutzerausweis der Bibliothek Kranichfeld bzw. eine gültige Kurkarte sowie die Kenntnis und Einhaltung dieser Benutzerregeln, welche vor Beginn der Nutzung durch Unterschrift zu bestätigen sind.
- (3) Die Benutzung erfolgt durch Terminvergabe anhand von Reservierungslisten. Die Anmeldung wird vorgemerkt und bis maximal 10 Minuten nach Fälligkeit aufrecht erhalten. Danach besteht kein Anspruch mehr auf diese Reservierung. Grundsätzlich ist die Reservierung auf einen Termin je Benutzer und Tag beschränkt.
- (4) Die Dauer der Benutzung des Computers ist auf 2 Stunden pro Benutzer und Tag beschränkt. Besteht keine weitere Reservierung, kann der aktuelle Benutzer weiterarbeiten.
- (5) Eine Verantwortung für die Richtigkeit der Inhalte sowie Qualität, Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit des Informationstransfers kann bei einem "freien" Medium wie dem Internet, nicht übernommen werden. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet –Zugang jederzeit gewährleistet ist.
- (6) Zugriffe auf inhaltlich bedenkliche oder sittenwidrige Seiten, wie zum Beispiel pornographischen, rechtsradikalen oder rassistischen Inhalts, sind nicht gestattet und führen zu einem Ausschluss von der Bibliotheksnutzung. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Weiterhin ist der Download von Daten verboten.
- (7) Das Versenden und Lesen von Emails ist nur über Drittanbieter möglich.
- (8) Bei Bedarf können Informationen kostenpflichtig ausgedruckt werden.
- (9) Als Sicherheitsmaßnahme wird das Diskettenlaufwerk/CD-ROM gesperrt. Somit ist eine Speicherung der aufgerufenen Informationen bzw. das Infizieren des Rechners durch mitgebrachte Medien nicht möglich. Auf dem Internet-PC ist eine Filtersoftware installiert, welche den Zugriff auf inhaltlich bedenkliche Seiten blockiert. Es können nur die im Startmenü registrierten Programme genutzt werden.
- (10) Es dürfen keine Manipulationen am Computer, an der Software und am Betriebssystem durch den Benutzer durchgeführt werden. Für Schäden, die durch den Benutzer am Computer, an der Software oder am Betriebssystem verursacht werden, wird der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftbar gemacht.
- (11) Verstöße gegen die Regeln können mit einem Benutzungsverbot belegt werden.

§ 7 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe der Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- (2) Für die Ausleihe wird eine Benutzungsgebühr in Form einer Jahresgebühr oder einmaligen Ausleihgebühr gemäß § 5 Nr. 1 der Gebührensatzung zur Benutzersatzung der Stadtbibliothek Kranichfeld erhoben.
- (3) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen.
- (4) Die Anzahl oder die Leihfrist der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann aus sachlichen Gründen durch die Mitarbeiter begrenzt werden.
- (5) Entlehene Medien dürfen vom Entleiher nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel:
 - a) für Bücher, Zeitschriften, Tonbandkassetten u. ä.: 4 Wochen
 - b) für CD-ROM's: 2 Wochen
 - c) Videocassetten: 2 Öffnungstage
- (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für einen anderen Benutzer vorliegt. Hierzu ist der Benutzerausweis vorzulegen und die Mediennummer entsprechend dem Strichcodeetikett anzugeben.
Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe.

§ 9 Rückgabe

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je Woche/ Tag und Medium eine Versäumnisgebühr, unabhängig vom Zugang einer Mahnung, gemäß § 5 Nr. 2.1. der Gebührensatzung zur Benutzersatzung der Stadtbibliothek Kranichfeld erhoben.
Die Gebühr ist jeweils zu Beginn der folgenden Woche, bei Videocassetten bereits an dem Fristende folgenden Öffnungstag, fällig.
Innerhalb von zwei Wochen wird schriftlich und gebührenpflichtig gemahnt.
- (3) Videocassetten sind in zurückgespultem Zustand abzugeben. Bei Rückgabe nicht zurückgespulter Videos ist eine Gebühr zu entrichten.
- (4) Bei Minderjährigen wird die Mahnung an die gesetzlichen Vertreter gerichtet.
- (5) Nach erfolgloser Mahnung sind die Mitarbeiter der Stadtbibliothek Kranichfeld oder Dritte, befugt, die Leihgaben von dem Benutzer gebührenpflichtig abzuholen.
- (6) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 10 Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung

- (1) Ausgeliehene Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Unterstreichungen und Randbemerkungen gelten als Beschädigung.
- (2) Die Benutzer können Vervielfältigungen von Bibliotheksgut anfertigen bzw. anfertigen lassen, wenn der Zustand der Medien dies erlaubt und die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Die Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter haften für jede Verletzung des Urheberrechts.
- (3) Die Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter sind bei Verlust oder Beschädigung schadenersatzpflichtig.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der Medien entstehen.
- (5) Bei der Ausleihe von Computersoftware wird keine Haftung bei eventueller Computer-Viren-Übertragung o. ä. übernommen.
- (6) Der Verlust oder die Beschädigung von Leihgaben ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (7) Bei Nichtrückgabe und oder Verlust der Medien ist der Anschaffungspreis zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn den Benutzer kein Verschulden trifft.

- (8) Bücher und Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befanden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Eventuell entstandene Kosten trägt der Benutzer.
- (9) Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzersatzung und Gebührensatzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Die Stadtbibliothek darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Hausordnung

Jeder Benutzer ist der für die Stadtbibliothek erlassenen Hausordnung unterworfen. Die Hausordnung wird vom Bürgermeister der Stadt Kranichfeld erlassen und hängt in den Räumen der Stadtbibliothek aus.


§ 14 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können die Mitarbeiter der Bibliothek in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Kranichfeld tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung für die Benutzung der Stadt Kranichfeld vom 18.12.1995 außer Kraft.

Kranichfeld, den 27.04.2001



Gerhard Pletat
Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Kranichfeld wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der VG Kranichfeld Nr. 5/ 2001 vom 05.05.2001, Seite 16, veröffentlicht.

Kranichfeld, den 09.05.2001


Gerhard Pletat
Bürgermeister



Inkrafttreten: 06.05.2001